

# Extra-Beilage

zu

Nr. 21 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 20. Mai 1896.

## Bekanntmachung

betreffend die mit dem 1. Juli d. Js. in Kraft tretende Regelung der Arbeitsverhältnisse in den Bäckereien und Konditoreien.

Auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Vorschriften über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien erlassen:

1. Der Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaaren auch Bäckerwaaren hergestellt werden, unterliegt, sofern in diesen Bäckereien und Konditoreien zur Nachtzeit zwischen achteinhalb Uhr Abends und fünfenehalb Uhr Morgens Gehülften oder Lehrlinge beschäftigt werden, folgenden Beschränkungen:

1. Die Arbeitsschicht jedes Gehülften darf die Dauer von zwölf Stunden oder, falls die Arbeit durch eine Pause von mindestens einer Stunde unterbrochen wird, einschließlich dieser Pause die Dauer von dreizehn Stunden nicht überschreiten. Die Zahl der Arbeitsschichten darf für jeden Gehülften wöchentlich nicht mehr als 7 betragen.

Außerhalb der zulässigen Arbeitsschichten dürfen die Gehülften nur zu gelegentlichen Dienstleistungen und höchstens eine halbe Stunde lang bei der Herstellung des Vorteiigs (Gefeststücks, Sauerteigs), im Uebrigen aber nicht bei der Herstellung von Waaren verwendet werden. Erstreckt sich die Arbeitsschicht thatsächlich über eine kürzere als die im Absatz 1 bezeichnete Dauer, so dürfen die Gehülften während des an der zulässigen Dauer der Arbeitsschicht fehlenden Zeitraums auch mit anderen als gelegentlichen Dienstleistungen beschäftigt werden.

Zwischen je zwei Arbeitsschichten muß den Gehülften eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht Stunden gewährt werden.

2. Auf die Beschäftigung von Lehrlingen finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die zulässige Dauer der Arbeitsschicht im ersten Lehrjahre zwei Stunden, im zweiten Lehrjahre eine Stunde weniger beträgt, als die für die Beschäftigung von Gehülften zulässige Dauer der Arbeitsschicht, und daß die nach Ziffer 1 Absatz 3 zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit sich um eben diese Zeiträume verlängert.

3. Ueber die unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Dauer dürfen Gehülften und Lehrlinge beschäftigt werden:

a) an denjenigen Tagen, an welchen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses die untere Verwaltungsbehörde Ueberarbeit für zulässig erklärt hat;

b) außerdem an jährlich zwanzig der Bestimmung des Arbeitgebers überlassenen Tagen. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur ein Gehülfe oder Lehrling über die unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Dauer beschäftigt worden ist.

Auch an solchen Tagen, mit Ausnahme des Tages vor dem Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest, muß zwischen den Arbeitsschichten den Gehülften eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens zehn Stunden im ersten Lehrjahre, mindestens neun Stunden im zweiten Lehrjahre gewährt werden.

Die untere Verwaltungsbehörde darf die Ueberarbeit (a) für höchstens zwanzig Tage im Jahre gestatten.

4. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß an einer in die Augen fallenden Stelle der Betriebsstätte ausgehängt ist:

- a) eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel, auf der jeder Tag, an dem Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter Ziffer 3b stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit mittelst Durchlochung oder Durchstreichung mit Tinte kenntlich zu machen ist;
- b) eine Tafel, welche in deutlicher Schrift den Wortlaut dieser Bestimmungen (I bis V) wiedergiebt.

5. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung von Gehülften und Lehrlingen auf Grund des § 105c der Gewerbeordnung und der in den §§ 105c und 105f a. a. O. vorgesehenen Ausnahmegewilligungen nur insoweit erfolgen, als dies mit den Bestimmungen unter den Ziffern 1 bis 3 vereinbar ist.

In Betrieben, in denen den Gehülften und Lehrlingen für den Sonntag eine mindestens vierundzwanzigstündige, spätestens am Sonnabend Abend um 10 Uhr beginnende Ruhezeit gewährt wird, dürfen die an den zwei vorhergehenden Werktagen endigenden Schichten um je zwei Stunden über die unter den Ziffern 1 und 2 bestimmte Dauer hinaus verlängert werden. Jedoch muß auch dann zwischen je zwei Arbeitsschichten den Gehülften eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens zehn Stunden im ersten Lehrjahre, mindestens neun Stunden im zweiten Lehrjahre gelassen werden.

II. Als Gehülften und Lehrlinge im Sinne der Bestimmungen unter I gelten solche Personen, welche unmittelbar bei der Herstellung von Waaren beschäftigt werden. Dabei gelten Personen unter sechszehn Jahren, welche die Ausbildung zum Gehülften nicht erreicht haben, auch dann als Lehrlinge, wenn ein Lehrvertrag nicht abgeschlossen ist.

Die Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehülften finden auch auf gewerbliche Arbeiter Anwendung, welche in Bäckereien und Konditoreien lediglich mit der Bedienung von Hilfsvorrichtungen (Kraftmaschinen, Beleuchtungsanlagen und dergleichen) beschäftigt werden.

III. Die Bestimmungen unter I finden keine Anwendung auf Gehülften und Lehrlinge, die zur Nachtzeit überhaupt nicht oder doch nur mit der Herstellung oder Herrichtung leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt oder hergerichtet werden müssen (Eis, Crèmes und dergleichen), beschäftigt werden.

IV. Die Bestimmungen unter I finden ferner keine Anwendung:

1. auf Betriebe, in denen regelmäßig nicht mehr als dreimal wöchentlich gebacken wird;
2. auf Betriebe, in denen eine Beschäftigung von Gehülften oder Lehrlingen zur Nachtzeit lediglich in einzelnen Fällen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde stattfindet.

Diese Genehmigung darf die untere Verwaltungsbehörde für höchstens zwanzig Nächte im Jahre erteilen.

V. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1896 in Kraft. Während der Zeit

vom 1. Juli bis 31. Dezember 1896 darf Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter I Ziffer 3a für höchstens zehn Tage und Nachtarbeit auf Grund der Bestimmung unter IV Ziffer 2 für höchstens zehn Nächte gestattet werden, sowie Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter I Ziffer 3b an höchstens zehn Tagen stattfinden.

Berlin, den 4. März 1896.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
von Voetticher.

Zur Ausführung der vorstehend abgedruckten Bestimmungen des Bundesraths ist Seitens des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe folgende Anweisung erlassen:

### A n w e i s u n g

zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesraths über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1896 (R.=G.=Bl. S. 55.) —

Zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesraths über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1896 (R.=G.=Bl. S. 55) wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1. Die Abstempelung der gemäß der Vorschrift unter I 4a der Bekanntmachung von dem Arbeitgeber an der Betriebsstätte auszuhängenden Kalendertafel ist von der **Ortspolizeibehörde** unentgeltlich vorzunehmen. Ist die Kalendertafel nicht bereits vom Arbeitgeber mit seinem Namen oder seiner Firma versehen worden, so hat dies durch die Ortspolizeibehörde bei der Abstempelung zu geschehen.
- II. Die **Ortspolizeibehörde** hat in jedem zur Nachtzeit Gehülfsen oder Lehrlinge beschäftigenden Betriebe, in welchem Bäckerwaaren hergestellt werden, halbjährlich mindestens eine ordentliche Revision vorzunehmen. Außerordentliche Revisionen haben nach Bedürfnis und insbesondere dann zu erfolgen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Gehülfsen oder Lehrlingen vorliegt.

Bei der Revision hat der revidirende Beamte Folgendes zu beachten:

1. Von den Bestimmungen unter I der Bekanntmachung des Reichskanzlers bleiben befreit:
  - a. Betriebe, in denen keine Gehülfsen oder Lehrlinge beschäftigt werden,
  - b. Betriebe, in denen die Gehülfsen und Lehrlinge nur **am Tage** — zwischen 5 $\frac{1}{2}$  Uhr Morgens und 8 $\frac{1}{2}$  Uhr Abends — beschäftigt werden, oder eine Beschäftigung zur Nachtzeit nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde stattfindet (IV, 2 der Bekanntmachung)
  - c. Betriebe, in denen nicht mehr als dreimal wöchentlich gebacken wird (IV, 1 der Bekanntmachung)
2. Gehört der zu revidirende Betrieb nicht zu den vorstehend unter 1a bis c aufgeführten Kategorien, unterliegt er also den Bestimmungen unter I der Bekanntmachung, so hat der revidirende Beamte bei der Revision insbesondere festzustellen:
  - a. ob die Arbeitsschicht jedes Gehülfsen die Dauer von 12 Stunden oder, falls die Arbeit von einer Pause von mindestens einer Stunde unterbrochen wird, einschließlich dieser Pause die Dauer von 13 Stunden nicht überschreitet und ob die Dauer der Arbeitsschichten der Lehrlinge im ersten Lehrjahr zwei Stunden, im zweiten Lehrjahr eine Stunde weniger beträgt als die für die Beschäftigung von Gehülfsen zulässige Dauer der Arbeitsschicht. (I, 1 und 2 der Bekanntmachung.)

- b. ob zwischen den Arbeitsschichten jedem Gehülfen eine **ununterbrochene** Ruhezeit von 8 Stunden, den Lehrlingen eine solche von 10 Stunden im ersten Lehrjahr, von 9 Stunden im zweiten Lehrjahr gewährt wird. (1, 1 und 2 der Bekanntmachung.)
- c. ob an der Arbeitsstätte eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel und eine Tafel mit einer Abschrift oder einem Abdruck der Bekanntmachung des Reichskanzlers ausgehängt ist. (1, 4 der Bekanntmachung.)
- d. ob auf der Kalendertafel die vom Arbeitgeber ausgewählten Ueberarbeitstage vorchriftsmäßig durchlocht oder mit Tinte durchstrichen, und ob etwa mehr als zwanzig Tage in dieser Weise als Ueberarbeitstage kenntlich gemacht sind. (1, 3b und 4 der Bekanntmachung.)
3. In den vorstehend unter 2 bezeichneten Betrieben hat der revidirende Beamte bei jeder Revision auf der Kalendertafel einen Revisionsvermerk zu machen.
- III. Die Ortspolizeibehörde hat eine Liste zu führen, in die alle revidirten Betriebe und bei jedem Betriebe die Daten der vorgenommenen Revisionen einzutragen sind. Den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten ist diese Liste auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen.
- IV. Den **Gewerbeaufsichtsbeamten** steht gemäß § 139b der Gewerbeordnung neben den ordentlichen Polizeibehörden die Aufsicht über die Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers zu. Nehmen die Gewerbeaufsichtsbeamten in der Revisionsthätigkeit der Beamten der örtlichen Polizei Mängel wahr, so haben sie hiervon der vorgesetzten Behörde dieser Beamten Anzeige zu erstatten.
- V. Wird eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel (1, 4a der Bekanntmachung des Reichskanzlers) im Laufe des Kalenderjahres in Folge von Beschädigungen und dergleichen unbrauchbar und deshalb der Ortspolizeibehörde eine neue Tafel zur Abstempelung vorgelegt, so hat die **Ortspolizeibehörde** die auf der alten Tafel durchlochten oder durchstrichenen Tage auch auf der neuen Tafel zu durchlochen oder zu durchstreichen und auf die alte Tafel den Vermerk zu setzen, daß sie ungültig sei.
- VI. Auf Grund der Vorschrift unter I, 3a der Bekanntmachung des Reichskanzlers ist die **untere Verwaltungsbehörde** befugt, für höchstens zwanzig Tage im Jahre Ueberarbeit zu gestatten.

Diese Vorschrift soll in erster Linie dem Umstande Rechnung tragen, daß sich die Arbeit regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres, zum Beispiel vor den hohen Festen und vor Markttagen, besonders anhäuft. Die untere Verwaltungsbehörde hat deshalb für diejenigen Tage, an denen alljährlich regelmäßig Arbeitshäufung und Bedürfnis nach Ueberarbeit eintritt, im Voraus Ueberarbeit zu gestatten. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht schon alle zwanzig Ueberarbeitstage durch die allgemeine Anordnung erschöpft werden, sondern daß ein Theil der Ueberarbeitstage für unvorhergesehene Ereignisse, die allgemein einen erhöhten Bedarf an Backwaren im Gefolge haben, z. B. für Truppenübungen, aufgespart bleibt.

Tritt in **einzelnen** Betrieben noch an anderen als den von der unteren Verwaltungsbehörde allgemein als Ueberarbeitstage frei gegebenen Tagen, in Folge besonderer Umstände, z. B. wegen eiliger größerer Bestellungen oder wegen erheblicher Verzögerungen in der Beendigung des Backprozesses, das Bedürfnis hervor, die regelmäßige Arbeitszeit der Gehülfen oder Lehrlinge zu überschreiten, so sind diese Betriebe auf die Vorschrift unter I, 3b der Bekanntmachung zu verweisen, wonach jeder Arbeitgeber höchstens zwanzig Tage jährlich **nach eigener Wahl** zur Ueberarbeit bestimmen kann.

- VII. Durch die Vorschrift unter IV, 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers wird die untere Verwaltungsbehörde ermächtigt, solchen Betrieben, in denen die Gehülfen und Lehrlinge

nur am Tage — zwischen 5 $\frac{1}{2}$  Uhr Morgens und 8 $\frac{1}{2}$  Uhr Abends — beschäftigt werden, und auf die deshalb die Vorschriften unter I der Bekanntmachung keine Anwendung finden, für höchstens zwanzig Nächte im Jahr die Genehmigung zur Nacharbeit zu ertheilen. Auch diese Vorschrift beruht auf der Erwägung, daß unter besonderen Umständen eine außergewöhnliche Arbeitshäufung und dadurch ein Bedürfnis nach Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit eintreten kann.

VIII. Die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers unter V getroffene Uebergangsbestimmung für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1896 ist von der unteren Verwaltungsbehörde genau zu beachten.

Berlin, den 15. April 1896.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Führ. v. Berlepsch.

(Endlich hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe zur Erläuterung der obigen Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers Folgendes bemerkt:

1. Welche Behörden unter der Bezeichnung „untere Verwaltungsbehörde“ im Sinne der Bekanntmachung zu verstehen sind, ergiebt sich aus der von dem Herrn Minister des Innern und mir erlassenen Bekanntmachung vom 4 März 1892 (Min. Blatt f. d. g. innere Verw. S. 115).

2. Den Bestimmungen unter I der Bekanntmachung des Reichskanzlers unterliegen nur solche Bäckereien, in denen Gehülfen oder Lehrlinge zur Nachtzeit zwischen 8 $\frac{1}{2}$  Uhr Abends und 5 $\frac{1}{2}$  Uhr Morgens beschäftigt werden und ferner mit derselben Beschränkung diejenigen Betriebe, in denen neben Konditorwaaren auch Bäckerwaaren hergestellt werden — die „gemischten“ Betriebe —. Die Betriebe, die ausschließlich Konditorwaaren herstellen — die „reinen“ Konditoreien — bleiben also auch dann, wenn sie zur Nachtzeit arbeiten, von den beschränkenden Bestimmungen unter I der Bekanntmachung befreit.

Ein Zweifel darüber, ob in einem Nachtbetriebe Bäckerwaaren hergestellt werden, der Betrieb also unter die Bestimmungen des Bundesraths fällt, wird voraussichtlich nur selten entstehen. Verlangt die Polizeibehörde von einem solchen Nachtbetriebe die Befolgung der Vorschriften des Bundesraths, während der Arbeitgeber dabei beharrt, daß in dem Betriebe nur Konditorwaaren hergestellt würden, so wird die Entscheidung des Strafrichters herbeizuführen sein.

3. Einer Schädigung der unter die Vorschriften des Bundesraths fallenden „gemischten“ Betriebe durch die unbeschränkt gebliebenen „reinen“ Konditoreien wird durch die Vorschrift unter III der Bekanntmachung des Reichskanzlers vorgebeugt, die es den gemischten Betrieben ermöglicht, die als Konditorgehülfen und Lehrlinge beschäftigten Personen bei Tage unbeschränkt und außerdem zur Nachtzeit bei der Herstellung oder Herrichtung leicht verderblicher Waaren (Eis, Crèmes und dergl.) zu verwenden, die Arbeitszeiten dieser Personen also auch fernerhin so zu gestalten, wie es gegenwärtig üblich ist.

4. In der zwischen den Arbeitsschichten liegenden Zeit soll jedem Arbeiter eine ununterbrochene Ruhe von 8 Stunden, dem Lehrling im zweiten Lehrjahre eine solche von 9 Stunden und im ersten Lehrjahre eine solche von 10 Stunden gewährt werden. In dem nach Abzug der ununterbrochenen Ruhezeit verbleibenden Rest jener Zwischenzeit darf jeder Gehülfe und Lehrling höchstens eine halbe Stunde lang bei der Herstellung des Vortteiges, abgesehen hiervon aber **bei der Herstellung von Waaren** überhaupt nicht und im Uebrigen nur zu gelegentlichen Dienstleistungen also nicht zu regelmäßigen Arbeiten irgend welcher Art verwendet werden.

Als **gelegentliche** Dienstleistungen sind solche Arbeiten anzusehen, die außerhalb des regelmäßigen Fortgangs der Haupt- und Nebenarbeiten des Betriebes zeitweise vorkommen, z. B. das Abladen einer ankommenden Sendung von Mehl, Holz oder Kohlen, das Ueberbringen von Waaren an einzelne Kunden. Zu den gelegentlichen Dienstleistungen zählen also nicht die regelmäßigen Nebenarbeiten des Betriebes, z. B. das alltägliche Austragen von Backwaaren an die Kunden, das Reinigen der Backstube, der Bleche, der Maschinen und dergl.; Arbeiten dieser Art sind auf die tägliche Arbeitsschicht anzurechnen.

5. Soweit die unter die Bekanntmachung des Reichskanzlers fallenden Betriebe als **Fabriken** anzusehen sind, gelten für sie hinsichtlich der Regelung der Arbeitszeiten der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter neben den Vorschriften der Bekanntmachung auch die Bestimmungen der §§ 135 bis 139a der Gewerbeordnung.

6. An **Sonn- und Festtagen** darf nach 1 5 der Bekanntmachung des Reichskanzlers die Beschäftigung von Gehülfsen und Lehrlingen auf Grund des § 105c der Gewerbeordnung und der in den §§ 105e und 105f a. a. O. vorgesehenen Ausnahmegewilligungen nur insoweit erfolgen, als dies mit den Bestimmungen unter 1, 1 bis 3 der Bekanntmachung vereinbart ist. Demnach dürfen ebenso, wie die Werktagsschichten, auch die in den Sonntag hineinreichenden Schichten nicht länger als 12 bzw. 13 Stunden dauern.

Durch Ueberarbeit auf Grund der Vorschriften unter 1, 3 der Bekanntmachung sollen zwar auch die Sonntagschichten verlängert werden dürfen; diese Verlängerung findet aber in der Regel ihre Grenze an der von den Herren Regierungs-Präsidenten auf Grund des § 105e der Gewerbeordnung für Sonn- und Festtage vorgeschriebenen Ruhezeit von 14 Stunden. Nur an solchen Sonn- und Festtagen, für welche etwa die Herren Regierungs-Präsidenten ausnahmsweise ausgedehntere Sonntagsarbeit gestattet haben (vergl. B. III. 7. der Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe, vom 11. März 1895), wird auch während der vierzehnstündigen Ruhezeit Ueberarbeit stattfinden dürfen, sofern nur den Arbeitern gemäß den Vorschriften unter 1, 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers eine ununterbrochene Ruhe von mindestens 8, bzw. 9 und 10 Stunden verbleibt.

Vorstehendes wird hiermit behufs genauer Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß der betheiligten Gewerbetreibenden gebracht.

Marienwerder, den 17. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident.  
von Horn.